

Federführung:

01 - Stabstelle Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung

Datum:

06.12.2022

Produkt:

01.03 Stadtmarketing und Tourismus

01.21 Citymanagement

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

30.01 Ordnungserhaltung

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Haupt- und Finanzausschuss

15.12.2022

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

22.12.2022

Entscheidung

Sondernutzungsgebühren

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Coesfeld beschließt, die Gebühren gemäß der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Coesfeld – Sondernutzungssatzung - ab dem Kalenderjahr 2023 wieder vollumfänglich zu erheben. Die Gebühren für die örtliche Gastronomie (Position 5) werden nicht mehr ausgesetzt.

Sachverhalt:

Am 27.05.2020 hat der Haupt- und Finanzausschuss aufgrund eines Antrages der Fraktionen der SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, Aktiv für Coesfeld / Familienpartei und Pro Coesfeld einstimmig beschlossen, die Gebühren gemäß der Sondernutzungssatzung für die örtliche Gastronomie und den Einzelhandel bis zum Ende des Kalenderjahres 2020 auszusetzen. Am 25.03.2021 wurde diese Regelung durch den Rat der Stadt Coesfeld auch für das Kalenderjahr 2021 beschlossen. Am 16.12.2021 hat der Rat beschlossen, die Sondernutzungsgebühren für die örtliche Gastronomie weiterhin für das Kalenderjahr 2022 auszusetzen. Ziel der Gebühreneraussetzung war es, negative Folgen der Lockdowns während der Corona-Pandemie für Einzelhandel und Gastronomie abzufedern.

Dabei wurde einerseits die Außengastronomie während der Corona-Pandemie als ein wichtiges Standbein der heimischen gastronomischen Betriebe erkannt. Weiterhin trägt die gute Außengastronomie auch zur Belebung der Innenstadt bei, so dass die Aussetzung der Sondernutzungsgebühren für den städtischen Einzelhandel bereits mit Ablauf des Kalenderjahres 2021 beendet worden ist.

Zwischenzeitlich sind die Einschränkungen, die durch die Corona-Pandemie für die Gastronomie bestanden haben, vollumfänglich zurückgenommen. Der Besuch von Gastronomie im Innen- und Außenbereich ist wieder uneingeschränkt möglich. Erfahrungsgemäß sind bei guter Witterung Plätze in der Außengastronomie weiterhin beliebt und gut belegt, die Sitzplätze im Innenbereich der Gastronomie stehen zwischenzeitlich wieder zusätzlich und ohne Einschränkungen zur Verfügung. Daher wird vorgeschlagen, die Aussetzung der Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie nicht über das Jahr 2022 hinaus zu verlängern. Die Verwaltung steht der Gastronomie bei Umsetzungsplänen von außergastronomischen Angeboten beratend zur Seite,

um entsprechende Angebote zu ermöglichen und die Belebung der Innenstadt weiter voranzutreiben.

Erwartet werden Einnahmen in Höhe von etwa 11.000 Euro.